

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

A) Problem

Für das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Landesbank-Gesetz) vom 27. Juni 1972, geändert im Jahr 1975, besteht im Zusammenhang mit der europarechtlichen Auseinandersetzung um den angeblichen Beihilfecharakter von „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ grundlegender Reformbedarf.

Das Gesetz ist ferner im Hinblick auf Aufgaben und Struktur der Aufsichtsgremien der Landesbank reformbedürftig.

Insbesondere sind folgende Regelungsbereiche hervorzuheben:

1. Die Auseinandersetzung um die Vereinbarkeit von „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand“ für die deutschen Landesbanken sowie von deren gesetzlich normierter Insolvenzunfähigkeit mit den Beihilfebestimmungen des EG-Vertrags bedeutet für die Bayerische Landesbank eine belastende Schwebesituation. Für die im internationalen Wettbewerb stehende Bank wäre es schädlich, wenn sich diese Diskussion weitere Jahre bis zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Europäischen Gerichtshof hinzieht. Zur Vermeidung eines derartigen Rechtsstreits und zur Gewährleistung der künftigen Wettbewerbsfähigkeit der Bayerischen Landesbank ist eine grundlegende strukturelle Neuausrichtung der Bank auf der Basis einer mit der EU-Kommission am 17.07.2001 getroffenen Verständigung erforderlich.
2. Ein Problem der derzeitigen Gremienstruktur ist, dass der Verwaltungsrat der Bank im Vergleich zu Banken ähnlicher Größenordnung mit sehr vielen Personen besetzt ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 Landesbank-Gesetz). Das kann im Einzelfall die erforderliche Flexibilität erschweren.
3. Gem. Art. 9 des Landesbank-Gesetzes bzw. gem. §§ 13, 14, 22 Abs. 2 und 25 Abs. 2 der Satzung der Bayerischen Landesbank Girozentrale bestehen mehrere Ausschüsse des Verwaltungsrats. Der häufiger tagende Kreditausschuss beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit einer Vielzahl von Krediten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung oder Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die weiteren Ausschüsse des Verwaltungsrats (Personalausschuss, Bilanzprüfungsausschuss, Landesbausparkassenausschuss und Landesbodenkreditanstalt-ausschuss), die maximal zweimal jährlich einberufen werden, beschäftigen sich mit speziellen Fragestellungen ihres jeweiligen Themenbereichs. Der Aspekt einer vorausschauenden Risikosteuerung der Gesamtbank steht hier ebenfalls nicht im Vordergrund. Der Bankenmarkt hat aufgrund der Globalisierung der Finanzmärkte verbunden mit der Ausbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in den letzten Jahren einen tiefgreifenden Strukturwandel erfahren, der derzeit noch unvermindert anhält. Vor diesem Hintergrund wird es für ein international agierendes Kreditinstitut im schärfer werdenden internationalen Wettbewerb zunehmend wichti-

ger, dass das Überwachungsgremium noch zeitnäher über Risikopositionen der Bank unterrichtet wird und in krisenhaften Situationen möglichst rasch gegengesteuert werden kann.

B) Lösung

Durch dieses Gesetz soll die Bayerische Landesbank insbesondere im Hinblick auf die beihilferechtliche Auseinandersetzung um „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand“ mit der Europäischen Kommission strukturell grundlegend neu ausgerichtet werden. Ferner soll durch dieses Gesetz die Grundlage für eine moderne Aufsichtsstruktur der Landesbank mit schlanken Gremienstrukturen, schnellen Entscheidungsprozessen und einer optimierten Risikokontrolle geschaffen werden. Im einzelnen:

Zu 1:

In enger Abstimmung haben der Bayerische Sparkassen- und Giroverband und der Freistaat Bayern das sog. Bayerische Landesbank-Modell zur strukturellen Neuausrichtung der Bank und zur Lösung des europarechtlichen Themas „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand“ entwickelt. Grundprinzip des Bayerischen Landesbank-Modells ist der Erhalt der Landesbank als einheitliches Unternehmen in der öffentlich-rechtlichen Rechtsform. Zwischen die bisherigen Anteilseigner und die Landesbank wird eine Finanzholding AG geschaltet, die keine Bank ist und nicht den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes für Kreditinstitute unterliegt. Die rein vermögensverwaltende Finanzholding AG wird mit der Trägerschaft für die operativ tätige Bayerische Landesbank (Anstalt des öffentlichen Rechts) beliehen und deren Anteilseignerin zu 100 %. Entsprechend der mit der Europäischen Kommission am 17.07.2001 erzielten Einigung über eine angemessene Übergangszeit von vier Jahren bis einschließlich 18.07.2005, während der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast in der bisherigen Form fortgelten, soll die Landesbank nach dieser Übergangsfrist zu einer Anstalt mit europarechtskonformer modifizierter Anstaltslast und ohne Gewährträgerhaftung des Freistaats Bayern und des Sparkassenverbands Bayern umgestaltet werden. Aufgrund der Verständigung mit EU-Wettbewerbskommissar Monti vom 17.07.2001 gilt die Gewährträgerhaftung ferner für solche Verbindlichkeiten der Bank fort, die nach dem 18.07.2001 bis einschließlich 18.07.2005 begründet wurden und spätestens am 31.12.2015 fällig werden (sog. Grandfathering). Unberührt bleibt die Möglichkeit von europarechtskonformen Stützungsmaßnahmen im Einzelfall durch den Freistaat Bayern und den Sparkassenverband Bayern für die Bank. Die wesentlichen Vorteile des Bayerischen Landesbank-Modells bestehen darin, dass

- sich die Landesbank aus der ständigen Beihilfeüberwachung der EU-Kommission löst,
- die Verpflichtung der Bayerischen Landesbank auf den öffentlichen Auftrag und der arbeitsteilige Verbund zwischen den dem Regionalprinzip verpflichteten bayerischen Sparkassen und der überregional und international tätigen Bayerischen Landesbank erhalten bleiben,
- der Neuordnungsaufwand gering ist. Damit kann sich die Bank auf ihre geschäftspolitischen Herausforderungen konzentrieren,
- durch die Finanzholding AG die Möglichkeit zur Aufnahme von weiteren Partnern in den Kreis der Anteilseigner eröffnet wird und
- das Modell flexibel und attraktiv für Investoren ist.

Durch dieses Gesetz wird die Grundlage für die Umsetzung des Bayerischen Landesbank-Modells zur Lösung des Konflikts um „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ geschaffen. Es wird die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts – insbesondere einer Finanzholding AG – mit der Trägerschaft für die Bayerische Landesbank ermöglicht.

Zu 2:

Das Aufsichtsgremium Verwaltungsrat wird von 38 auf zehn Mitglieder verkleinert, damit es seine Überwachungsaufgabe mit einem höheren Sitzungsturnus effektiver erfüllen kann. Beide Gewährträger können je fünf Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Im Falle einer Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Anstaltsträgerschaft für die Bank kann der beliehene Anstaltsträger bis zu vier weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden, dem in diesem Fall bis zu 14 Personen angehören werden. Ferner wird eine Generalversammlung gebildet, der künftig die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen, insbesondere die Satzungsänderungskompetenz, zukommt.

Zu 3:

Die Fähigkeit des Überwachungsorgans, aufgrund aktueller Informationen zu einer schnellen Entscheidungsfindung gelangen und rasch handeln zu können, ist ein wesentlicher Eckpunkt der Strukturreform. Der Verwaltungsrat soll im Interesse schneller Entscheidungsprozesse und einer effektiven Gesamtbanksteuerung die Aufgaben der bisherigen gesetzlichen Ausschüsse, d.h. des Landesbausparkassenausschusses und des Landesbodenkreditanstalt-ausschusses, übernehmen. Im Wege einer entsprechenden Satzungsänderung soll nach dem Konzept der Staatsregierung der Verwaltungsrat auch die Aufgaben des bisherigen Personalausschusses und des Kreditausschusses übernehmen. Als einziger dauerhafter Ausschuss soll somit – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – nach der Gremienstrukturreform der Bilanzprüfungsausschuss verbleiben. Nach diesem Konzept soll der Verwaltungsrat künftig das zentrale Aufsichtsgremium der Landesbank sein. Damit soll eine Straffung der Kontrollstrukturen erreicht werden. Dieses gesetzgeberische Anliegen einer Stärkung des Verwaltungsrats und einer Straffung der Kontrollstrukturen wird auch der Satzungsgeber bei der Ausgestaltung der inneren Verfassung der Gremien der Bayerischen Landesbank zu beachten haben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staat und die Kommunen:

Etwaige Auswirkungen auf die Ertragsstruktur der Bayerischen Landesbank durch die Änderung der Haftungsstrukturen „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Die vorgesehenen Änderungen in der Gremienstruktur sind voraussichtlich kostenneutral.

Für Wirtschaft und Bürger:

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerische Landesbank Girozentrale (BayRS 762-6-F), geändert durch § 56 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG)“
2. Art. 1 und Art. 2 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1 Rechtsform

(1) Die Bayerische Landesbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Innerhalb der Bank bestehen als rechtlich unselbständige Anstalten die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, als ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, und die Bayerische Landesbausparkasse, Anstalt der Bayerischen Landesbank, deren Aufgabe das Bausparkassengeschäft ist.

(3) Ausgliederung und Verschmelzung der Landesbausparkasse:

1. Die Bank kann nach Beschlussfassung ihrer Generalversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Bayerische Landesbausparkasse unter Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgliedern. Die Ausgliederung bedarf der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern. Bestehende Rechte der Bausparer sind zu wahren. Im Beschluss über die Ausgliederung ist ein vorläufiger Verwaltungsrat zu bestellen, der die Geschäftsleiter ernannt und die Satzung der Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlässt oder im Bedarfsfall ändert. Sollten weitere Rechtshandlungen erforderlich sein, für die kein eigenes Organ vorhanden ist, kann insoweit die Aufsichtsbehörde tätig werden. Solange keine anderen Bestimmungen getroffen sind, übt die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die ausgegliederte Bausparkasse aus. Art. 19 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

2. Die Bayerische Landesbausparkasse kann sich unter Gesamtrechtsnachfolge mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen anderer Länder verschmelzen. Nummer 1 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Näheres, wie das Verschmelzungsverfahren, die Ausgestaltung der Aufsicht, die Errichtung von Niederlassungen und die Rechnungsprüfung ist bei Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung der betroffenen Länder sowie durch Satzung der vereinigten Bausparkasse zu regeln.

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgaben einer Staatsbank sowie einer Kommunal- und Sparkassenzentralbank. ²Sie hat durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben, zu unterstützen.

(2) Zu den Aufgaben der Bank gehört auch die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Landesbodenbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen sowie die Begründung von Schuldbuchforderungen.

(3) ¹Die Bank kann alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben sowie alle sonstigen Geschäfte, die der Bank dienen. ²Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags zu führen.

(4) ¹Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben oder veräußern, sich an Verbänden beteiligen sowie eigene selbständige Einrichtungen errichten. ²Die Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts unter Übernahme von Haftungsverpflichtungen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung, die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten des öffentlichen Rechts als Gewährträger bedarf zusätzlich der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern. ³Die Satzung kann weitere Zustimmungsvorbehalte regeln.“

3. Es wird folgender neuer Art. 3 eingefügt:

„Art. 3 Trägerschaft, Beleihungsermächtigung

(1) ¹Träger der Bayerischen Landesbank sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern. ²Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern können die Trägerschaft an der Bank auf eine juristische Person des Privatrechts durch öffentlich-recht-

lichen Vertrag übertragen (Beleihung). ³Im Rahmen dieses Beleihungsvertrags ist auch die Übertragung der Anteile am Grundkapital der Bank zu regeln. ⁴Die Beleihung mit der Trägerschaft und die Übertragung der Anteile am Grundkapital der Bank lassen die in Art. 4 geregelte Haftung unberührt.

(2) Die Trägerschaft an der Bayerischen Landesbank ist mit den nachfolgenden Aufgaben, Befugnissen und Verpflichtungen verbunden:

1. Der Träger fördert die Aufgaben der Bank zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags,
2. der Träger hat die Befugnis, die Aufgaben der Bank zu bestimmen, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder Satzung festgelegt sind,
3. der Träger hält die Beteiligung am Grundkapital und hat das Recht auf Gewinnausschüttung,
4. dem Träger ist das Vermögen der Bank insgesamt zugeordnet einschließlich des Anspruchs auf einen Liquidationserlös,
5. der Träger hat ein Besetzungsrecht für den Verwaltungsrat und die Generalversammlung der Bank nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann. ²Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 2.“

4. Der bisherige Art. 3 wird aufgehoben.
5. Art. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Art. 4
Gewährträgerhaftung

(1) Die Gewährträger der Bank sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern.

(2) ¹Für die Verbindlichkeiten der Bank haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die Gewährträger können aus der Haftung nach Satz 1 erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht zu erlangen ist. ³Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank.

Art. 5
Grundkapital

Die Höhe des Grundkapitals der Bank wird durch die Satzung bestimmt.

Art. 6
Organe

Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus zehn Mitgliedern. ²Ihm gehören je fünf Vertreter des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern an. ³Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und
4. dem 1. Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
5. dem Geschäftsführenden Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
6. dem Vorsitzenden des Fachbeirats des Sparkassenverbands Bayern (Landesobmann der bayerischen Sparkassen),
7. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse und
8. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände.

⁴Für jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. ⁵Die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 bestellt auf Vorschlag der Stellen, die sie vertreten, das Staatsministerium der Finanzen. ⁶Die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 7 und 8 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 4 bis 6 werden vom Sparkassenverband Bayern bestellt.

(3) Im Fall der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft an der Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 kann der beliebige Träger nach Maßgabe der Satzung bis zu vier weitere Mitglieder sowie ihre Stellvertreter bestellen.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „ein vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband nach Maßgabe seiner Satzung zu bestimmendes Mitglied des Verwaltungsrats“ durch die Worte „der Geschäftsführende Präsident des Sparkassenverbands Bayern“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Art. 10 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. Art. 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Art. 9

Ausschüsse des Verwaltungsrats

¹Der Verwaltungsrat kann beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang der Ausschüsse regelt die Satzung.

Art. 10

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über

1. Änderungen der Satzung einschließlich Maßnahmen zur Veränderung des Grundkapitals,
2. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
4. die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
5. die Entlastung des Verwaltungsrats,
6. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Generalversammlung und die Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) ¹Die Generalversammlung besteht vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 7 aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem 1. Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
4. dem Geschäftsführenden Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
5. 17 weiteren Vertretern des Freistaates Bayern und
6. dem Landesobmann der bayerischen Sparkassen und 16 weiteren Vertretern des Sparkassenverbands Bayern.

²Für jedes Mitglied der Generalversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bestellt das Staatsministerium der Finanzen. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 6 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden vom Sparkassenverband Bayern bestellt.

(3) ¹Im Fall der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft an der Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 setzt sich die Generalversammlung abweichend von Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Sätze zusammen. ²Der Generalversammlung gehören kraft Amtes die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen sowie der Landesobmann der bayerischen Spar-

kassen an. ³Der Freistaat Bayern entsendet acht weitere Mitglieder und der Sparkassenverband Bayern sieben weitere Mitglieder in die Generalversammlung. ⁴Der beliehene Träger entsendet insgesamt 18 weitere Mitglieder in die Generalversammlung. ⁵Für jedes Mitglied der Generalversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(4) ¹Ein Entsendungsberechtigter kann weniger Mitglieder in die Generalversammlung entsenden als ihm nach Absatz 2 oder Absatz 3 zustehen würden und stattdessen einzelne Mitglieder mit entsprechenden Mehrfachstimmrechten ausstatten. ²Ein Mitglied der Generalversammlung kann höchstens mit einem Dreifachstimmrecht ausgestattet werden.

(5) Mitglieder der Generalversammlung und deren Stellvertreter können gleichzeitig auch dem Verwaltungsrat angehören.

(6) ¹Art. 8 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht die gleiche Person sowohl den Vorsitz im Verwaltungsrat wie auch in der Generalversammlung innehat. ²Art. 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Generalversammlung regelt die Satzung. ²Eine Änderung der Anzahl der Sitze durch die Satzung ist zulässig; im Fall des Absatzes 3 Satz 1 gilt dies jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Sitze gemäß Absatz 3 Sätze 2 und 3 die Anzahl der Sitze gemäß Absatz 3 Satz 4 übersteigt.“

9. Art. 12 wird aufgehoben.

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Jahresüberschuss sind mindestens 25 v.H. einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese den zehnten Teil oder einen in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht.“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Im Fall einer Beleihung nach Art. 3 Abs. 1 gilt Satz 3 entsprechend für Gewinnausschüttungen des beliebigen Trägers an den Freistaat Bayern.“

11. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Schuldverschreibungen

Namenschuldverschreibungen der Bank sind keine Schuldverschreibungen im Sinn von Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414).“

12. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 14“ durch die Worte „das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2772) in seiner jeweiligen Fassung“ ersetzt; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
13. Art. 16 wird aufgehoben.
14. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Änderungen der Satzung der Bank bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“
15. Art. 19 erhält folgende Fassung:
 „Art. 19
 Aufsicht
- (1) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bank führen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu erhalten.
- (2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an den Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ²Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bank ersetzt.
- (3) ¹Im Fall des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 führt die Aufsichtsbehörde zugleich die Fachaufsicht über den beliebigen Träger. ²Sie kann ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse nach Art. 3 Abs. 2 Weisungen erteilen. ³Absatz 2 gilt entsprechend.“
16. Art. 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Rechte gemäß § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2512), in der jeweils geltenden Fassung übt die Bank aus.“
17. In Art. 22 Satz 1 wird das Wort „Girozentrale“ gestrichen.
18. Art. 23 wird aufgehoben.

§ 2

Überleitungsregelung für die Gremien der Bank

Der bisherige Verwaltungsrat und seine Ausschüsse nehmen die Aufgaben des neu zu bildenden Verwaltungsrats und der Generalversammlung bis zu deren Neubildung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wahr.

§ 3

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²§ 1 Nr. 3 (Art. 3 Abs. 3) erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(3) ¹Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Er stellt der Bank die notwendigen Mittel nach kaufmännischen Grundsätzen zur Verfügung. ³Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 unterstützen der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern nach kaufmännischen Grundsätzen den beliebigen Träger bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2.“

³§ 1 Nr. 4 (Art. 4) erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„Art. 4

Haftung des Freistaates Bayern
und des Sparkassenverbands Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften als Gewährträger für die zeitgerechte Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehender Verbindlichkeiten der Bank, wenn diese bei Fälligkeit nicht leistet. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 ihrem Grunde nach angelegt waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach begründete Verbindlichkeiten nur bei Fälligkeiten, die bis zum 31. Dezember 2015 eintreten.

(2) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind begründet und fällig im Sinn des Absatzes 1 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(3) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank nach Absatz 1.“

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

In einem an die Bundesregierung gerichteten Schreiben vom 26.01.2001 ist die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand“ bei den deutschen Landesbanken mit den Bestimmungen des EG-Vertrags unvereinbare Beihilfen seien. In einem weiteren Schreiben vom 08.05.2001 hat die Kommission als „zweckdienliche Maßnahme“ im Sinne von Art. 88 Abs. 1 des EG-Vertrags vorgeschlagen, jegliche Beihilfe, die aus dem System der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung entstehen kann, bis 31.03.2002 zu beseitigen oder mit den EG-Beihilfavorschriften vereinbar zu machen. Diese beihilferechtliche Einschätzung der Kommission hält die Staatsregierung zwar ebenso wie die Bundesregierung und die Bankenverbände der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute für unzutreffend, jedoch hätte ein sich über viele Jahre hinziehender Rechtsstreit über dieses beihilferechtliche Thema zu einer belastenden Schwebesituation für die Landesbanken geführt. Deshalb hat die Staatsregierung zusammen mit der Bundesregierung und den anderen Ländern Verhandlungen mit der Europäischen Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts aufgenommen, die am 17.07.2001 zu einer Verständigung geführt haben. Die Staatsregierung und der Sparkassenverband Bayern haben ferner in enger Abstimmung zur Lösung des europarechtlichen Konflikthemas „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand“ und zur Stärkung der künftigen Wettbewerbsfähigkeit der Bayerischen Landesbank ein Modell zur Neustrukturierung der Bayerischen Landesbank ausgearbeitet. Dieses Modell sieht die Beleihung einer neu zu gründenden Holding AG mit der Trägerschaft für die Bayerische Landesbank vor, auf die auch die Anteile des Freistaates und des Sparkassenverbands an der Bayerischen Landesbank gegen Gewährung von Aktien übertragen werden sollen. An der neugegründeten Finanzholding AG bleiben der Freistaat und der Sparkassenverband Bayern zunächst – wie bisher direkt an der Landesbank – mit je 50 % beteiligt. Später können der Freistaat und der Sparkassenverband ihren Anteil bis zu einem Mindestanteil i.H.v. 25,01 % reduzieren, der eine Sperrminorität einräumt und in der Addition den Einfluss der öffentlichen Hand sicherstellt. Die Bayerische Landesbank bleibt weiterhin in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts operativ tätig – jedoch nach einer angemessenen, mit der Europäischen Kommission im Rahmen einer Verständigung am 17.07.2001 ausgehandelten Übergangsfrist von vier Jahren bis einschließlich 18.07.2005 ohne Gewährträgerhaftung und Anstaltslast in ihrer bisherigen Form. Unberührt bleibt die Möglichkeit von europarechtskonformen Stützungsmaßnahmen im Einzelfall für die Bank durch den Freistaat Bayern und den Sparkassenverband Bayern.

Die Bayerische Landesbank wurde mit Gesetz vom 27.06.1972 errichtet. Seither wurde das Landesbank-Gesetz einmal am 23.12.1975 geändert. Der internationale Bankenwettbewerb hat sich in den letzten Jahren in Folge der Globalisierung der Finanzmärkte erheblich verschärft. Der Bankensektor hat zudem mit der Verbreitung moderner Informationstechnologien einen grundlegenden Strukturwandel erfahren. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen stellen moderne Aufsichtsstrukturen für ein international agierendes Kreditinstitut einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsfaktor dar. Bei der Reform der Kontrollgremien der Landesbank stehen die Schaffung schlanker Gremienstrukturen und die Optimierung der Risikokontrolle im Mittelpunkt. Es wird eine Dreiteilung der Organstruktur (Vorstand, Verwaltungsrat und Generalversammlung) bei der Bayerischen Landesbank eingeführt. Neben einem wesentlich verkleinerten Verwaltungsrat wird

künftig eine Generalversammlung als zusätzliches Organ eingerichtet. Die Generalversammlung wird eine Kompetenz für Grundsatzfragen wahrnehmen, der neue Verwaltungsrat die Aufsichtsverantwortung für die Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands sowie die Richtlinienkompetenz für die Geschäftspolitik der Bank.

Der Gesetzentwurf wurde dem Sparkassenverband Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Verbandsanhörungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung zur Stellungnahme zugeleitet. Die genannten Verbände haben gegen den Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwendungen erhoben. Anregungen der Verbände wurden berücksichtigt. Soweit einzelne Verbände zu bestimmten Vorschriften eine von dem Entwurf abweichende Haltung vertreten, wird hierauf in der jeweiligen Einzelbegründung gesondert hingewiesen.

B. Einzelbegründung**Vorbemerkung**

Die Länder haben sich im Anschluss an die Verständigung vom 17. Juli 2001 darauf geeinigt, die Verständigung mit möglichst einheitlichen Formulierungen zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in den Landesbank- und Sparkassengesetzen umzusetzen. Der Gesetzentwurf folgt deshalb in den Punkten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung – unter Berücksichtigung von Besonderheiten des Bayerischen Landesbank-Modells – im wesentlichen Formulierungsvorschlägen, die von den Ländern gemeinsam erarbeitet wurden. Diese Formulierungsvorschläge verwenden lediglich den Begriff des Trägers statt der herkömmlichen Bezeichnung „Anstaltsträger“, um für die Zeit nach Modifizierung der Anstaltslast Irritationen mit der EU-Kommission zu vermeiden. Eine Einschränkung der bis einschließlich 18.7.2005 unverändert fortbestehenden Anstaltslast ist durch diese Wortwahl nicht bezweckt.

Der Gesetzentwurf verwendet außerdem auf Wunsch des Sparkassenverbands Bayern durchgehend statt der bisherigen Bezeichnung „Bayerischer Sparkassen- und Giroverband“ die Bezeichnung „Sparkassenverband Bayern“.

§ 1

Zu Nr. 1:

Der bisherige Namensbestandteil „Girozentrale“ fällt künftig weg. Im Zeitpunkt der Gründung der Bayerischen Landesbank im Jahr 1972 stand die Zahlungsverkehrsfunktion im Vordergrund, so dass der Zusatz „Girozentrale“ der vorrangigen Funktion der Bank entsprach. Die Bayerische Landesbank ist heute als universelle Geschäftsbank tätig. Durch den Wegfall des Zusatzes „Girozentrale“ ändert sich jedoch nichts an der Sparkassenzentralbankfunktion der Bank (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 1).

Zu Nr. 2:

Der bisherige Art. 1, in dem die Entstehung der Bayerischen Landesbank durch die Fusion zwischen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt und der Bayerischen Gemeindebank im Jahr 1972 geregelt war, ist zeitlich überholt und wird deshalb aufgehoben. Der bisherige Art. 2 wird zu Art. 1 und in folgender Weise ergänzt:

- In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik ist. Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt obliegt als Spezialinstitut seit 1949 der Vollzug der Wohnungsbauförderprogramme des Freistaates Bayern. Der ausdrückliche Hinweis darauf, dass die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik ist, erfolgt im Hinblick auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG vom 18.07.1992 und die danach erfolgte Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. §§ 97, 100 Abs. 2 g GWB).
- In Absatz 2 wird der Aufgabenbereich der Bayerischen Landesbausparkasse (Durchführung des Bausparkassengeschäfts) erläutert.
- Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht zukünftig die Ausgliederung der bis dahin unselbständigen Landesbausparkasse aus der Bank und ihre Verschmelzung vor oder nach Ausgliederung mit anderen öffentlich-rechtlichen Bausparkassen. Diese Klausel eröffnet der Landesbank die strategische und betriebswirtschaftliche Option, durch einen Zusammenschluss mit anderen Bausparkassen auf aktuelle Entwicklungen im Bausparkassengeschäft rasch zu reagieren.

Die Regelung beschränkt sich auf die wesentlichen Verfahrensschritte einer Ausgliederung (Nr. 1) bzw. einer Verschmelzung (Nr. 2):

Nr. 1 schreibt für die Ausgliederung ausdrücklich einen Beschluss der Generalversammlung und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde sowie des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern vor. Die Ausgliederung erfolgt durch Übertragung des Teilvermögens der Landesbausparkasse als Gesamtheit auf den neuen Rechtsträger. Es bedarf keiner Einzelrechtsnachfolge; der Vermögensübergang vollzieht sich „*uno actu*“ im Wege einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge. Nr. 1 Satz 3 dient dem Gläubigerschutz.

Die Sätze 1 bis 5 geltend für die in Nr. 2 geregelte Verschmelzung entsprechend. Das Nähere einer eventuellen Verschmelzung bleibt einer Verwaltungsvereinbarung der betroffenen Länder sowie der Regelung in der Satzung der vereinigten Bausparkasse vorbehalten. In der Verwaltungsvereinbarung wird auch die ggf. gemeinsame Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch bayerische Behörden und der Behörde eines anderen Landes geregelt werden. Ein Verweis auf die Sätze 6 und 7 der Nummer 1 ist deshalb entbehrlich.

Der bisherige Art. 4 wird mit Ergänzungen und im übrigen weitgehend unverändert zu Art. 2. In Art. 2 Abs. 1 wird nun als eine Aufgabe ausdrücklich die Unterstützung des Freistaates Bayern und der kommunalen Gebietskörperschaften bei Strukturförderaufgaben genannt. Der neue Art. 2 Abs. 3 Satz 1 stellt insbesondere im Hinblick auf das in den letzten Jahren ausgeweitete Engagement der Bank im Bereich der Finanzinnovationen – hier insbesondere bei den sog. Derivaten – klar, dass die Bank, die als Universalbank an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt operativ tätig ist, keinen Beschränkungen auf bestimmte Arten von Geschäften unterliegt. Die Neufassung des Art. 2 Abs. 3 Satz 2 betont die weiterhin bestehende Verpflichtung der Bank auf den öffentlichen Auftrag, der die gemeinwohlorientierten öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute einerseits von den Privatbanken, die vorrangig dem „shareholder value“-Gedanken verpflichtet sind, und andererseits von den Genossenschaftsbanken, die in erster Linie den Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet sind, unterscheidet.

Der Bayerische Gemeindetag hat sich dafür ausgesprochen, im Gesetz ausdrücklich den Satz vorzusehen, dass die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Bank ist. Hiervon wird jedoch im Hinblick auf die vergleichbare Rechtslage in anderen Ländern sowie die kritische Beurteilung eines solchen Satzes durch die Rating-Agenturen bewusst abgesehen. Zudem könnten potentielle Partner in der Finanzholding durch eine derartige Formulierung abgeschreckt werden.

Der neu eingefügte Art. 2 Abs. 4 stellt klar, dass sich die Bank im Rahmen ihres Aufgabenbereichs auch an anderen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten beteiligen, solche Beteiligungen wieder veräußern oder selbständige Einrichtungen errichten kann.

Satz 2 stellt klar, dass im Fall einer Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts unter Übernahme einer Haftungsverpflichtung die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist. Ferner wird die Bank zur Übernahme einer eigenen Gewährträgerhaftung für andere Kreditinstitute im Rahmen der Verständigung mit der EU-Kommission vom 17. Juli 2001 ermächtigt. Voraussetzung für diese besondere Haftungsverpflichtung ist neben der Zustimmung der Generalversammlung auch die des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern.

Satz 3 enthält eine Ermächtigung, in der Satzung weitere Zustimmungsvorbehalte für andere Beteiligungsfälle zu regeln.

Zu Nr. 3:

Die neue Bestimmung in Art. 3 ermöglicht die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft für die Bank.

Die bisherigen Anstaltsträger, der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern, die je zur Hälfte an der Bank beteiligt sind, können nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Trägerschaft und damit auch ihre Anteile am Grundkapital der Bank auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen. Als beliebige Trägerin kommt insbesondere eine vermögensverwaltende Finanzholding AG in Betracht. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 stellt klar, dass die Trägerschaft nach Art. 3 und die in Art. 4 geregelte Haftung auf Dauer auseinander fallen können.

Auf den beliebigen Träger kann die Trägerschaft übertragen werden, die die in Art. 3 Abs. 2 enumerativ aufgezählten Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen umfasst. Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern können weiterhin die in Art. 4 geregelte Haftung zu Gunsten der Bayerischen Landesbank übernehmen, auch wenn eine juristische Person des Privatrechts mit der Trägerschaft für die Bank beliehen wird.

Die bisher gesetzlich nicht definierte, aber gewohnheitsrechtlich anerkannte Anstaltslast verpflichtet nach derzeitiger Rechtslage den Anstaltsträger im Innenverhältnis, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern, sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken auszugleichen. Eine Verpflichtung zur Fortführung der Anstalt ist damit nicht verbunden. Die Anstaltslast kann entsprechend der Verständigung mit der EU-Kommission vom 17.07.2001 bis einschließlich 18.07.2005 unverändert fortbestehen.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 regelt folglich in der bis einschließlich 18.07.2005 geltenden Fassung die Anstaltslast im Sinne einer unbeschränkten Ausstattungsverpflichtung, indem der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern als Träger die Erfüllung der Aufgaben der Bank sicherstellen.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass dies auch für den Fall der Beleihung nach Abs. 1 gilt. Dies kann in der Weise geschehen,

dass der beliebene Träger wirtschaftlich vom Freistaat Bayern und dem Sparkassenverband Bayern in die Lage versetzt wird, die Erfüllung der Aufgaben der Bank sicherzustellen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer EU-rechtskonformen Patronats-erklärung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern gegenüber der Bank bis einschließlich 18.07.2005, um die wirtschaftliche Basis der Bank zu sichern.

Zu Nr. 4:

Nr. 4 hebt den bisherigen Art. 3 auf.

Zu Nr. 5:

Die bisher in Art. 3 des Landesbank-Gesetzes geregelte Gewährträgerhaftung in der bisherigen Form kann nach der mit der Europäischen Kommission vereinbarten Übergangsfrist von vier Jahren bis einschließlich 18.07.2005 uneingeschränkt fortbestehen und soll erst danach ersatzlos wegfallen. Der Gesetzentwurf schöpft diese Übergangsfrist voll aus.

In der bis einschließlich 18.07.2005 geltenden Fassung (vgl. unten § 4 Satz 3) entspricht Art. 4 deshalb materiell dem bisherigen Artikel 3. Der Ausgleich der Anteilseigner richtet sich nach den Kapitalanteilen der Gewährträger. Es werden folgende sprachliche Anpassungen vorgenommen:

- In den Absätzen 1 und 2 wird statt der Bezeichnung „Bayerischer Sparkassen- und Giroverband“ die Bezeichnung Sparkassenverband Bayern verwendet (siehe Vorbemerkung).
- In Absatz 2 wird die mittelbare Haftung der Gewährträger der Sparkassen für die Verbindlichkeiten der Bank im Landesbank-Gesetz nicht mehr ausdrücklich erwähnt, weil sich diese bereits aus Art. 4 Satz 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – SpkG (BayRS 2025-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 27.12.1991 (GVBl S. 496) und § 5 des Gesetzes vom 10.08.1994 (GVBl S. 761), ergibt.

Im Hinblick auf die in Art. 3 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 enthaltene Möglichkeit, dass die Beteiligung am Grundkapital der Bank auf einen beliebigen Träger übertragen werden kann, wird Art. 5 neugefasst. Um einen überholten Gesetzeswortlaut bzw. wiederholte Gesetzesänderungen im Falle einer Kapitalerhöhung zu vermeiden, enthält Art. 5 im Hinblick auf die Höhe des Grundkapitals eine Öffnungsklausel zu Gunsten des Satzungsgebers.

Neben dem Vorstand und dem Verwaltungsrat sieht Art. 6 nun eine Generalversammlung als zusätzliches Organ der Landesbank vor.

Zu Nr. 6:

Durch die redaktionelle Änderung des Art. 7 Abs. 2 wird die in der Branche nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung „Präsident“ durch die modernere Version „Vorstandsvorsitzender“ ersetzt. Gleichzeitig wird hierdurch dem Anliegen der geschlechtsneutralen Vorschriftenformulierung entsprochen.

Zu Nr. 7:

- a) Der Verwaltungsrat wird nach Art. 8 Abs. 2 künftig von bisher 38 auf zehn Mitglieder verkleinert. Dadurch kann er seine Überwachungsaufgabe effektiver erfüllen. Im Falle einer Beleihung kann der beliebene Träger bis zu vier weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden, so dass dessen Gesamtzahl auf bis zu 14 Personen ansteigen kann. Das Be-

setzungsrecht der bisherigen Anstaltsträger mit je fünf Mitgliedern ist auch im Falle einer Beleihung aufgrund der unveränderten Aufgabenstellung der Bank gerechtfertigt.

Der Sparkassenverband Bayern und die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich dafür aus, den Verwaltungsrat mit 14 Personen zu besetzen (d.h. bis zu 18 Mitglieder nach Beleihung einer Finanzholding AG), um eine ausreichende Vertretung der Sparkassen- und Kommunalorganisation sicherzustellen. Ziel des Gesetzentwurfs ist jedoch eine deutliche Verschlankeung und damit eine verbesserte Effektivität und Flexibilität dieses Aufsichtsgremiums, die im Hinblick auf den verschärften Wettbewerb im Bankensektor und die erhöhten Aufsichts- und Sorgfaltspflichten dieses Gremiums geboten sind. Dem Anliegen der Verbände wird außerdem bereits durch die Erweiterung des Gremiums auf 14 Mitglieder im Falle der Beleihung einer Finanzholding AG hinreichend Rechnung getragen, indem Sparkassen- und Kommunalseite über die Finanzholding weitere Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden können.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats aus der Sparkassen- und Kommunalorganisation durch den Sparkassenverband Bayern bestellt werden. Der Bayerische Gemeindetag hat stattdessen vorgeschlagen, dass die Mitglieder weiterhin von den Stellen, die sie vertreten, bestellt werden. Vorteil der Regelung des Gesetzentwurfs ist eine Vereinfachung des Bestellverfahrens. Hinzu kommt, dass die enge Verflechtung des Sparkassenverbandes mit den kommunalen Spitzenverbänden dieses Verfahren rechtfertigt.

- b) Die Änderung in Art. 8 Abs. 4 trägt der bisherigen Praxis seit Errichtung der Bank Rechnung.
- c) Art. 8 Abs. 6 verweist über Art. 10 Abs. 7 Satz 1 hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Zusammensetzung und des Geschäftsgangs des Verwaltungsrats auf die Satzung.

Zu Nr. 8:

Artikel 9 sieht die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen durch den Verwaltungsrat vor, ohne einzelne Ausschüsse – wie bisher die Ausschüsse für die Bayerische Landesbausparkasse und die Landesbodenkreditanstalt – ausdrücklich im Gesetz zu nennen. Nach dem Konzept der Staatsregierung zur Vereinfachung der Gremienstruktur soll von dieser generellen gesetzlichen Ermächtigung wie folgt Gebrauch gemacht werden:

Der Verwaltungsrat soll künftig die Aufgaben bisheriger Ausschüsse übernehmen, insbesondere des Kredit- und des Personalausschusses sowie der Ausschüsse für die Bayerische Landesbausparkasse und die Landesbodenkreditanstalt. Damit soll eine Stärkung des Verwaltungsrats als das zentrale Aufsichtsgremium der Landesbank erreicht werden. Es ist deshalb vorgesehen, künftig nur noch den Bilanzprüfungsausschuss als dauerhaften Ausschuss beizubehalten. In begründeten Ausnahmefällen, die ein zusätzliches Gremium mit besonderer Sachkunde zur Entlastung des Verwaltungsrats erforderlich erscheinen lassen (z.B. LBS-Ausschuss zur zeitlich befristeten Vorbereitung einer vertieften Zusammenarbeit der Bayerischen Landesbausparkasse mit Bausparkassen anderer Länder), können jedoch auch nach dem Konzept zur Vereinfachung der Gremienstruktur weitere Ausschüsse gebildet werden.

Der Sparkassenverband Bayern sowie der Bayerische Landkreistag haben in ihren Stellungnahmen die Beibehaltung des Ausschusses für die Bayerische Landesbausparkasse in der Satzung der Bank gefordert. Sie verweisen insofern auf die enge wechsel-

seitige Geschäftsbeziehung zwischen der Bayerischen Landesbausparkasse und den bayerischen Sparkassen. Außerdem sprechen die Sachnähe dieses Ausschusses und eine damit einhergehende Entlastung des Verwaltungsrats für seinen Fortbestand. Die Staatsregierung hält diese Argumente nicht für stichhaltig und spricht sich aus Gründen einer konsequenten Gremienverschlingung grundsätzlich für eine Übertragung der Aufgaben des bisherigen Ausschusses für die Bayerische Landesbausparkasse auf den Verwaltungsrat aus. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, der Bildung eines LBS-Ausschusses in begründeten und zeitlich befristeten Ausnahmefällen, siehe oben.

Die neue Generalversammlung nimmt Kompetenzen in Grundsatzfragen wahr. Der neu zu bildenden Generalversammlung können bis zu 38 Mitglieder angehören. Dabei können der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern nach Art. 10 Abs. 2 und 4 jeweils bis zu 19 Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Aus Gründen der Gremienverschlingung müssen die Gewährträger nicht die Höchstzahl von 19 Mitgliedern in die Generalversammlung entsenden, sondern können einzelne Mitglieder mit Mehrfachstimmrechten (bis zu drei Stimmen) ausstatten. Das Stärkeverhältnis zwischen den Entsendungsberechtigten ändert sich dadurch nicht. Der Freistaat Bayern beabsichtigt, aus Gründen der Gremienverschlingung weniger Mitglieder (jeweils mit Mehrfachstimmrecht ausgestattet) in die Generalversammlung zu entsenden.

Der Sparkassenverband Bayern und die kommunalen Spitzenverbände haben sich für eine Besetzung der Generalversammlung mit 42 Mitgliedern ausgesprochen, um eine angemessene Berücksichtigung der Kommunal- und Sparkassenorganisation in den Gremien der Bank sicherzustellen. Der Gesetzentwurf verfolgt jedoch das Ziel einer konsequenten Gremienverschlingung. Aus diesem Grund wird die Anregung einer Vergrößerung im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Mit insgesamt 19 Mitgliedern ist eine hinreichende Vertretung des Sparkassenverbandes und der kommunalen Spitzenverbände in der Generalversammlung gewährleistet.

Im Fall einer Beleihung entsenden der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern nach Art. 10 Abs. 3 und 4 jeweils bis zu zehn und der beliehene Träger insgesamt bis zu 18 weitere Mitglieder in die Generalversammlung. Das mehrheitliche Besetzungsrecht der bisherigen Träger ist auch im Falle einer Beleihung aufgrund der unveränderten Aufgabenstellung der Bank gerechtfertigt.

Art. 10 Abs. 5 regelt die Ämterkompatibilität einer Mitgliedschaft in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat.

Nach Art. 10 Abs. 6 gelten die Regelungen über den Vorsitz im Verwaltungsrat und über die Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern entsprechend für die Generalversammlung. Den Vorsitz in der Generalversammlung führen im Wechsel von drei Jahren der Staatsminister der Finanzen und der Geschäftsführende Präsident des Sparkassenverbands Bayern. Da beide Personen kraft Gesetzes auch dem Verwaltungsrat angehören und dort gem. Art. 8 Abs. 4 im Wechsel den Vorsitz führen, normiert Art. 10 Abs. 6 eine Überkreuzregelung mit dem Vorsitz im Verwaltungsrat.

Art. 10 Abs. 7 Satz 2 enthält eine Öffnungsklausel für eine Änderung der Anzahl der Sitze in der Generalversammlung durch die Satzung.

Zu Nr. 9:

Eine Regelung über den Jahresabschluss in diesem Gesetz ist entbehrlich, da sich entsprechende Vorschriften bereits in anderen

Gesetzen finden, insbesondere im Handelsgesetzbuch, und darüber hinaus eine Regelung in der Satzung mehr Flexibilität bietet.

Zu Nr. 10:

Nach der bisherigen Regelung in Art. 13 Satz 1 waren vom Jahresüberschuss mindestens 25 v.H. einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen. Im Interesse einer größeren Flexibilität sieht die Neuregelung in Anlehnung an § 150 Abs. 2 des Aktiengesetzes eine Regelung vor, wonach diese Pflicht mit hinreichender Dotierung der Rücklage i.H.v. 10 v.H. des Grundkapitals endet.

Die Neuregelung in Art. 13 Satz 4 ist erforderlich, weil nach einer Beleihung Gewinnausschüttungen an den Freistaat Bayern nicht mehr durch die Bank, sondern durch den beliehene Träger erfolgen.

Zu Nr. 11:

Die bisher in Art. 14 enthaltene Regelung war rein deklaratorisch und kann deshalb entfallen. Die Neuregelung des Art. 14 stellt klar, dass die Namensschuldverschreibungen der Bank nicht unter Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze fallen, da insoweit ein praktisches Bedürfnis zur Klarstellung besteht.

Zu Nr. 12:

Buchstabe a) regelt eine durch die Änderung des Art. 14 bedingte redaktionelle Folgeänderung des Art. 15 Abs. 1 Satz 1. Die Buchstaben b) und c) passen die Vorschrift an die veränderten Gegebenheiten an.

Zu Nr. 13:

Der bisherige Art. 16 schrieb eine Deckung für sämtliche sonstige Schuldverschreibungen durch Darlehen in gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinsertrag vor, über die gem. Art. 17 ein Treuhänder zu wachen hat. Mit dem Wegfall des § 247 BGB a.F. besteht kein Regelungsbedürfnis mehr. Der erhebliche Aufwand bei der Deckungsregistrierung und Überprüfung durch einen Treuhänder wird daher künftig auf den Bereich des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (vgl. BGBl. I S. 2772) und des Art. 15 beschränkt.

Zu Nr. 14:

Die nunmehr nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 der Generalversammlung zugewiesene Satzungscompetenz macht eine Folgeänderung in Art. 18 Abs. 2 erforderlich.

Zu Nr. 15:

Die Bestellung von Staatsbeauftragten bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist in Art. 19 Abs. 2 nicht mehr vorgesehen. Bei der früheren Bayerischen Staatsbank existierte ein Staats-Kommissar (vgl. Art. 10 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank vom 25.10.1950) und auch nach Art. 7 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19.04.1949 war ein dem Staatsministerium der Finanzen zugeordneter Staatskommissar zu bestellen. In Fortführung der Tradition sah der sog. Fusionsvertrag über die Vereinigung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt mit der Bayerischen Gemeindebank zur Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 06.06.1972 weiterhin die Bestellung von zwei

Staatsbeauftragten durch die Staatsministerien des Innern und der Finanzen vor. In keinem anderen Land sind Staatsbeauftragte für Landesbanken mehr vorgesehen. Die Gesetze bzw. Satzungen der anderen Landesbanken benennen für die Anstaltsaufsicht lediglich eine Rechtsaufsichtsbehörde als solche. Die bisherigen wesentlichen Befugnisse der Staatsbeauftragten werden künftig der Rechtsaufsichtsbehörde als solcher zugewiesen.

Der neue Art. 19 Abs. 3 unterstellt im Falle einer Beleihung eines Privaten mit der Trägerschaft für die Landesbank den beliebigen Träger im Hinblick auf das Demokratieprinzip einer zusätzlichen Fachaufsicht hinsichtlich der Erfüllung der ihm nach Art. 3 Abs. 2 übertragenen Aufgaben.

Zu Nr. 16:

Art. 20 Satz 3 wird redaktionell geändert und dabei die Gesetzesverweisung dynamisiert.

Zu Nr. 17:

Die Namensänderung der Bank bedingt in Art. 22 Satz 1 eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 18:

Art. 23 Abs. 3 sieht vor, dass für bestimmte Schuldverschreibungen der Bayerischen Gemeindebank, deren Gesamtrechtsnachfolge die Bayerische Landesbank angetreten hat, von einer Treuhänderaufsicht hinsichtlich der erforderlichen Deckung abgesehen werden kann. Durch die Praxis ist diese Regelung überholt. Derartige Schuldverschreibungen werden tatsächlich in die Aufsicht des Treuhänders mit einbezogen. Die DV-technisch unterstützte Führung des Deckungsregisters lässt einen nennenswerten zusätzlichen Aufwand nicht entstehen.

Die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden. Art. 23 wird insgesamt gegenstandslos.

§ 2

§ 2 enthält eine Überleitungsregelung für die Amtszeit des gegenwärtigen Verwaltungsrats.

§ 3

§ 3 enthält im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen eine Neubekanntmachungsermächtigung für das Gesetz über die Bayerische Landesbank.

§ 4

§ 4 Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Änderung.

§ 4 Sätze 2 und 3 setzen die Verständigung mit der EU-Kommission vom 17.07.2001 zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung um. Art 3 Abs. 3 sowie Art. 4 treten in dieser Fassung erst zum 19.07.2005 in Kraft.

Die Staatsregierung und die EU-Kommission vertreten hinsichtlich der Vereinbarkeit der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung mit den Beihilfebestimmungen des EG-Vertrags unterschiedliche Rechtspositionen. Im Interesse der Rechtssicherheit hat die Staatsregierung jedoch in der Verständigung mit der Kommission vom 17.07.2001 akzeptiert, dass die bislang uneingeschränkte Anstaltslast für die Bank nach dem Ablauf einer Übergangsfrist ab

dem 19.07.2005 ersetzt werden und die Gewährträgerhaftung ersatzlos wegfallen soll. Im Einzelnen:

- zur modifizierten Anstaltslast (Art. 3 Abs. 3):

Art. 3 Abs. 3 in der ab 19.7.2005 geltenden Fassung setzt die Grundsätze der Verständigung vom 17.07.2001 um. Nach diesen Grundsätzen soll die Anstaltslast, so wie sie derzeit besteht, ersetzt werden. Die Grundsätze lauten wie folgt:

- a) Die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut darf sich nicht von einer normalen marktwirtschaftlichen Eigentümerbeziehung unterscheiden, so wie der zwischen einem privaten Anteilseigner und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft.
- b) Jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zu wirtschaftlicher Unterstützung des Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner zugunsten des öffentlichen Kreditinstituts ist ausgeschlossen. Es besteht keine unbeschränkte Haftung des Eigners für Verbindlichkeiten des Kreditinstituts. Es ergeht keine Absichtserklärung oder Garantie, den Bestand des öffentlichen Kreditinstituts sicherzustellen.
- c) Die öffentlichen Kreditinstitute werden den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen. Ihre Gläubiger werden denen privater Kreditinstitute gleichgestellt (Dieser Grundsatz wird durch eine Änderung des Art. 25 AGGVG umgesetzt).
- d) Diese Grundsätze gelten unbeschadet der Möglichkeit des Eigners, wirtschaftliche Unterstützung gemäß den Beihilferegelungen des EG-Vertrags zu gewähren.

Diesen Grundsätzen entsprechend verzichtet die Formulierung auf den bislang üblichen Begriff des Sicherstellens wie auf ähnliche Formulierungen (z.B. „trägt Sorge“), die als Garantie verstanden werden könnten und deshalb nach der Verständigung mit der Europäischen Kommission nicht mehr verwandt werden können.

Der erste Satz des Art. 3 Abs. 3 („Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben“) entspricht der bei Gesellschaften des Privatrechts üblichen Treue- und Förderungspflicht der Gesellschafter. Dies bedeutet, dass jeder Gesellschafter sein Verhalten am Gesellschaftszweck, zu dessen Verfolgung die Gesellschaft gegründet worden ist und den der Gesellschafter zu fördern versprochen hat, orientieren muss. Satz 1 stellt somit den Vergleich zu privaten Unternehmen her.

Für die Zuführung von Mitteln an das Institut gilt die Regelung des Satzes 2. Die damit angesprochene Finanzierungsverantwortung ist ebenfalls bei privaten Gesellschaftsformen bekannt. Wer ein Unternehmen betreibt, muss dieses als „ordentlicher Kaufmann“ auch mit den erforderlichen Mitteln ausstatten, um den Vorwurf der Unterkapitalisierung zu vermeiden. Damit trägt der Begriff der „kaufmännischen Grundsätze“ den Anforderungen der EU-Kommission Rechnung, dass sich ein Träger öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute nicht anders verhält als ein privater Eigentümer. Kapitalzuführungen haben sich demnach am Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zu orientieren.

Satz 3 des Art. 3 Abs. 3 enthält eine Ergänzung, die sich aus der Besonderheit des Bayerischen Landesbank-Modells ergibt. Im Fall der Beleihung einer privaten Person mit der Trägerschaft unterstützen die bisherigen Träger wirtschaftlich diese Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2.

Im Zusammenwirken mit der Aufhebung der Gewährträgerhaftung im Außenverhältnis der Träger (Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern) zu den Gläubigern des Instituts wird mit der Gesamtheit der Vorschriften die angestrebte Haftungsbegrenzung des Trägers geregelt. Dies bedeutet für die Bayerische Landesbank eine nur auf das einbezahlte Kapital bezogene Haftung.

Die in der Verständigung vom 17.07.2001 zusätzlich angesprochene Möglichkeit, wirtschaftliche Unterstützung im Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages zu gewähren, bedarf keiner besonderen Umsetzung. Die Kriterien für die Einordnung einer Maßnahme als Beihilfe und die Möglichkeiten und Grenzen für Beihilfen ergeben sich unmittelbar aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht.

– zur Gewährträgerhaftung/Grandfathering:

Die bisher in Art. 3 des Landesbank-Gesetzes geregelte Gewährträgerhaftung soll nach der mit der Europäischen Kommission vereinbarten Übergangsfrist von vier Jahren mit Ablauf des 18.07.2005 ersatzlos wegfallen (s.o.). Jedoch soll aus Vertrauensschutzgründen auch nach diesem Datum – als Ergebnis des mit Kommissar Monti am 17.07.2001 erzielten Kompromisses – die Haftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern für bestimmte Verbindlichkeiten der Bank in Form eines „Grandfathering“ unter bestimmten Bedingungen fortbestehen. Art. 4 in der ab 19.07.2005 geltenden Fassung setzt dieses „Grandfathering“ um. Er entspricht einem zwischen den Ländern einheitlich abgestimmten Formulierungsvorschlag:

Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 stellt gesetzlich klar, dass die Gewährträgerhaftung nicht nur die Erfüllung der Verbindlichkeiten als solche garantiert, sondern auch ihre zeitgerechte Erfüllung (sog. Garantie zeitgerechter Erfüllung bzw. „timeliness of payment“). Infolgedessen entfällt die bisherige Subsidiaritätsklausel. Diese gesetzliche Klarstellung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes für Gläubiger der Landesbank, der mit der Grandfathering-Regelung gerade bezweckt wird, erforderlich. Für den Fall, dass die nach dem bisherigen

Verständnis des Haftungssystems bestehende Garantie zeitgerechter Erfüllung für unter das „Grandfathering“ fallende Verbindlichkeiten nicht gesetzlich klargestellt wird, haben die Rating-Agenturen eine Herabstufung von Emissionen der Landesbanken angekündigt. Dies würde sich durch einen Wertverlust dieser Wertpapiere aber wirtschaftlich negativ sowohl auf die Gläubiger als auch auf die Landesbanken auswirken. Das Ziel der Übergangsregelungen der Verständigung vom 17.07.2001 würde damit verfehlt. Durch eine Streichung der Subsidiaritätsklausel wird dies vermieden.

Eine vorrangige oder gleichzeitige Inanspruchnahme des Gewährträgers wird durch den Nebensatz „wenn diese bei Fälligkeit nicht leistet“ verhindert.

Die Formulierung des Satz 1 ist einheitlich von den Ländern als geeignet angesehen worden, dem Anliegen des Vertrauensschutzes möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

Satz 2 setzt die Grandfathering-Regelung der Verständigung vom 17.07.2001 um, indem zwischen Verbindlichkeiten je nach dem Zeitpunkt ihrer Begründung differenziert wird. Bei Verbindlichkeiten der Bank, die bis einschließlich 18.07.2001 begründet wurden oder ihrem Grunde nach angelegt waren, soll die Haftung bis zu deren Endfälligkeit fortgelten (unbefristetes Grandfathering für Altverbindlichkeiten). Bei Verbindlichkeiten, die nach Ablauf des 18.07.2001 und bis einschließlich 18.07.2005 begründet oder ihrem Grunde nach angelegt wurden und die spätestens zum 31.12.2015 fällig werden, soll die Haftung befristet fortgelten (befristetes Grandfathering für Neuverbindlichkeiten).

Artikel 4 Absatz 2 erläutert die Handhabung der Grandfathering-Regelung des Absatzes 1 im Fall sogenannter „gestufter“ Gewährträgerhaftungen. Eine solches gestuftes Haftungsverhältnis liegt z.B. vor, wenn die Bayerische Landesbank selbst eine Gewährträgerhaftung oder eine ähnliche Haftungszusage für ein anderes Kreditinstitut übernimmt.

Artikel 4 Absatz 3 bestimmt wie bisher die Haftung der Gewährträger als Gesamtschuldner und die Aufteilung im Innenverhältnis entsprechend den Kapitalanteilen.